

Gebührensatzung für die Jugendmusikschule der Stadt Ochsenhausen vom 30. Juli 2020

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Ochsenhausen am 30. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Ochsenhausen erhebt für den Unterricht an der Jugendmusikschule (JMS) die nachfolgenden Gebühren:

				Ermäßigter Tarif für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen	
1. Unterrichtsgebühren für Kinder und Jugendliche					
	Minuten/ Woche	Jahres- gebühr	monatliche Rate	Jahres- gebühr	monatliche Rate
1.1 Elementarstufe/Grundstufe					
Musikzwerge, Eltern-Kind-Gruppe für Kinder von 1 1/2 - 4 Jahren	45	342,00 €	28,50 €	288,00 €	24,00 €
Musikalische Früherziehung (MFE) für Kinder von 4 - 6 Jahren	60	396,00 €	33,00 €	336,00 €	28,00 €
Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder von 6-8 Jahren	60	396,00 €	33,00 €	336,00 €	28,00 €
1.2 Instrumentalunterricht					
Klavierzuschlag		24,00 €	2,00 €	24,00 €	2,00 €
Einzelunterricht	20	762,00 €	63,50 €	648,00 €	54,00 €
Einzelunterricht	30	942,00 €	78,50 €	792,00 €	66,00 €
Einzelunterricht	45	1.368,00 €	114,00 €	1.146,00 €	95,50 €
2er Partnerunterricht	30	570,00 €	47,50 €	492,00 €	41,00 €
2er Partnerunterricht	45	774,00 €	64,50 €	660,00 €	55,00 €
3er Gruppenunterricht	30	480,00 €	40,00 €	402,00 €	33,50 €
3er Gruppenunterricht	45	570,00 €	47,50 €	492,00 €	41,00 €
3er Gruppenunterricht	60	672,00 €	56,00 €	582,00 €	48,50 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	45	456,00 €	38,00 €	384,00 €	32,00 €
4er Gruppenunterricht (und mehr)	60	558,00 €	46,50 €	468,00 €	39,00 €
1.3 Ergänzungsfächer					
Musiktheorie	45	276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €
1.4 Ensemblefächer (Gebührenfrei für Hauptfachsüler)					
Orchester, Ensembles, Bands		276,00 €	23,00 €	252,00 €	21,00 €

2. Erwachsenenunterricht

Erwachsenenzuschlag von 30% auf die Gebühr für Kinder und Jugendliche (Ziffer 1). Bei Erwachsenen, die sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden, wird kein Erwachsenenzuschlag erhoben.

3. Gebühren für die Benutzung von Leihinstrumenten

für Violoncelli und Holzblasinstrumente	monatlich	17,50 €
für Violinen, Violen und Gitarren	monatlich	15,50 €
für Blechblasinstrumente	monatlich	13,50 €

§ 2

Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Zahlung

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der JMS mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am ersten Tag des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. Tag des Monats, am ersten Tag des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. Tag eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmals nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im voraus am Ersten eines Monats, zur Zahlung fällig.

(3) Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde pro Woche in der genannten Dauer. Sie sind Jahresgebühren und für das gesamte Schuljahr einschließlich der Ferienzeiten zu entrichten. Die Gebührenerhebung erfolgt in monatlichen Teilbeträgen. Beginnt oder endet der Unterricht während des Schuljahres, sind die anteiligen Gebühren zu entrichten. Dabei wird jeder angefangene Monat voll berechnet.

§ 4

Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche werden folgende Ermäßigungen der Unterrichtsgebühren nach § 1 Ziff. 1 gewährt:

A) Geschwisterermäßigung

Werden mehrere Kinder aus einer Familie unterrichtet, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr wie folgt:

bei zwei Kindern	15 % Ermäßigung
bei drei Kindern	30 % Ermäßigung
bei vier und mehr Kindern	40 % Ermäßigung

Die Geschwisterermäßigung gilt nur für Schüler mit Wohnsitz in der Gesamtgemeinde Ochsenhausen und wird ohne Antrag gewährt.

B) Mehrfächerermäßigung

Belegt ein Schüler mehrere Instrumentalfächer, so ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr für das zweite und jedes weitere Fach um 10%. Als erstes Fach gilt der höchstbewertete Unterricht. Die Mehrfächerermäßigung wird ohne Antrag gewährt.

C) Sozialermäßigung

Auf Antrag wird entsprechend der nachfolgenden Aufstellung Sozialermäßigung gewährt. Maßgebend dabei ist, in welchem Verhältnis das anrechenbare Einkommen der Erziehungsberechtigten zum ermittelten Betrag (= doppelter Regelsatz nach dem Sozialgesetzbuch - jeweils gültige Fassung - plus Miete) steht. Dieser Antrag ist jährlich zum Schuljahresbeginn neu zu stellen.

anrechenbares Einkommen liegt über dem ermittelten Betrag	keine Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 76 % und 100 % des ermittelten Betrags	15% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 61 % und 75 % des ermittelten Betrags	25% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen liegt zwischen 50 % und 60 % des ermittelten Betrags	50% Ermäßigung
anrechenbares Einkommen beträgt weniger als 50 % des ermittelten Betrags	75% Ermäßigung

(2) Nach Anwendung der Geschwister-, Mehrfächer- bzw. Sozialermäßigung sowie nach Erhalt weiterer Zuwendungen (z.B. Bildungs- und Teilhabepaket) ist ein monatlicher Eigenanteil von mindestens 5,00 € zu leisten.

§ 5

Erstattung von Unterrichtsgebühren

(1) Fallen wegen Abwesenheit oder Krankheit der Lehrkraft oder aus sonstigen Gründen, die die JMS zu vertreten hat, während des Schuljahres mehr als vier Unterrichtsstunden aus, so wird auf Antrag für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde je 1/40 der Jahresunterrichtsgebühr zurückerstattet. Der Antrag kann nur bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres gestellt werden.

(2) Ein Unterrichtsversäumnis durch den Schüler begründet keine Rückerstattung von Unterrichtsgebühren. Ausgenommen hiervon ist eine ununterbrochene krankheitsbedingte Abwesenheit von mehr als vier Wochen. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen. Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag.

§ 6

Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am 01. September 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung vom 15. Mai 2018 außer Kraft.

Ochsenhausen, 30. Juli 2020



Andreas Denzel
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.